

Wilfried-Guth- Stiftungsprofessur für Ordnungs- und Wettbewerbspolitik

Diskussionsbeiträge / Discussion Paper Series

Nr. 2016-02

Informationelle Selbstbestimmung aus
ordnungsökonomischer Sicht

Malte Dold und Tim Krieger

März 2016



Informationelle Selbstbestimmung aus ordnungsökonomischer Sicht

Malte Dold & Tim Krieger

1. Einleitung

Digitale Daten gelten als das „neue Öl des 21. Jahrhunderts“.¹ Doch während die Ölmärkte etablierten, wenn auch nicht perfekten Regeln folgen, sind die Regeln auf den Informationsmärkten noch im Entstehen. Weder national noch international ist durch legislative Maßnahmen oder die Rechtsprechung ausreichend geklärt, wie die Eigentums- und Verfügungsrechte an personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, d.h. wie und von wem private Informationen nutzbar gemacht werden dürfen und wem die Erträge aus der Nutzung der Informationen zustehen.²

Aus ökonomischer Sicht ist ein Zustand ungeklärter Verfügungsrechte nahezu immer ineffizient, d.h., dass die Allokation auf den Märkten nicht zu einem Wohlfahrtsmaximum für die Gesellschaft führt.³ Das vorliegende Kapitel widmet sich aus einer ordnungsökonomischen Perspektive der Frage, warum Informationsmärkte für private Daten unter den aktuell bestehenden Rahmenbedingungen nicht effizient funktionieren und welcher Regelsetzungen es bedarf, um diesen suboptimalen Zustand zu überwinden. Dabei soll der Fokus auf personenbezogenen Informationen liegen, die in Form von Daten bei der privaten Nutzung von (Online-)Märkten generiert werden, so dass ein direkter Bezug zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Internet hergestellt werden kann.⁴

Der ordnungsökonomische Ansatz in der Tradition der *Freiburger Schule* stellt die Frage, wie die formellen und informellen Regeln beschaffen sein müssen, damit sich eine Wirtschaftsordnung herausbildet, die es den Mitgliedern einer Gesellschaft erlaubt, ihre individuellen Handlungen so zu koordinieren, dass sich eine effiziente Ressourcenallokation verwirklicht. Statt die konkreten Ergebnisse von Tauschhandlungen auf Märkten zu betrachten, geht man davon aus, dass innerhalb eines sinnvoll gewählten Regelrahmens (und *nur* innerhalb dieses Rahmens) Markttransaktionen zu wohlfahrtsoptimalen Ergebnissen führen. Eucken formuliert als Grundprinzip der Wirtschaftsordnung einen Leistungswettbewerb mit funktionierendem Preissystem und möglichst scharfem Wettbewerb, der starke Leistungs- und Innovationsanreize setzt und zugleich die (Konsumenten-)Souveränität – oder, weiter gefasst, die Freiheit des Einzelnen – schützt.⁵ Zwei konstituierende Prinzipien für einen funktionierenden Leistungswettbewerb sind im Kontext der vorliegenden Untersuchung zu betonen: Zum einen das Prinzip des Privateigentums, d.h. der klaren Zuordnung der Verfügungsrechte an materiellen und immateriellen Gütern auf private Akteure, und zum anderen das Prinzip der Vertragsfreiheit, wonach das Eigentum nach eigenem Belieben und zum alleinigen Nutzen des Eigentümers gehandelt werden kann.

¹ World Economic Forum on Europe & Central Asia Personal Data (2011): Panel Discussion, *The 'New Oil' of the 21st Century* (URL: <http://www.weforum.org/sessions/summary/personal-data-new-oil-21st-century>).

² In Deutschland definiert §3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten als „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person“. Wir verwenden im Folgenden „private Informationen“ und „personenbezogene Daten“ als synonyme Begriffe.

³ Vgl. Coase, R.H. (1960): The Problem of Social Cost, *Journal of Law and Economics* 1, 1-44.

⁴ Informationelle Selbstbestimmung ist aus einer ökonomischen Sicht dann gegeben, wenn der Verbraucher seine privaten Daten souverän verwenden kann und ihm die Erträge der Nutzung zustehen. Eine präzisere Definition erfolgt in Abschnitt 2.

⁵ Vgl. Eucken, W. (1952): *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*, Tübingen: Francke, Bern und Mohr.

Auf dem Markt für personenbezogene Informationen sind die klare Zuordnung der Verfügungsrechte und die Freiheit, mit diesen handeln zu können (oder dies nicht zu tun), Grundvoraussetzungen für Leistungsanreize und ein effizientes Marktgeschehen. Hierin lässt sich leicht eine ökonomische Parallele zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung erkennen, denn das (juristische) Recht zur souveränen Nutzung privater Daten ist zugleich die Grundlage für ökonomisch effiziente Leistungsanreize durch die Möglichkeit, sich die Erträge der Informationsverwendung vollständig selber anzueignen.⁶ Dem steht momentan allerdings die auf digitalen Märkten (vor allem im internationalen Kontext) vorherrschende frühkapitalistische Einstellung diametral entgegen, dass derjenige, der als erster einer Information eines Dritten habhaft geworden ist, diese nach eigenem Gutdünken zur Steigerung des persönlichen Nutzens oder Gewinns verwenden kann.

Die Suche nach geeigneten Rahmensetzungen für Informationsmärkte wird durch verschiedene weitere Faktoren behindert. Zunächst verfügt das Gut Information über sehr spezifische Eigenschaften, die gemäß der traditionellen Wohlfahrtsökonomik Marktversagen verursachen. So lösen Informationen, die in Umlauf gebracht werden, in der Regel positive Externalitäten auf andere Nutzer aus, denen keine (monetären) Gegenleistungen entgegenstehen. Darüber hinaus haben Informationen den Charakter öffentlicher Güter, da Dritte nur sehr schwer von der Verwendung einmal publik gewordener Daten ausgeschlossen werden können. Beides verhindert eine effiziente Marktallokation, lässt sich aber durch die Schaffung klar definierter und durchsetzbarer Eigentumsrechte zumindest verringern.

Zugleich ist zu beachten, dass personenbezogene Informationen kaum aus der Öffentlichkeit in das Private zurückgeführt werden können. Weil sich private Informationen kaum vom Individuum als Träger der Informationsmerkmale trennen lassen, hilft die Veröffentlichung privater Informationen ein Individuum durch Rückschluss zu identifizieren. Die verhaltensökonomische Literatur beurteilt die Fähigkeit der Verbraucher, bei der Internet- und Smartphone-Nutzung rational zu agieren und die Langzeitwirkung von einer Informationsentäußerung vollständig zu antizipieren, kritisch.⁷ Menschliche Fehleinschätzungen scheinen hier eher die Regel als die Ausnahme zu sein, was zu weiteren Verzerrungen des Marktergebnisses und zu substantiellen Wohlfahrtsverlusten aufseiten der Verbraucher führt.⁸

Die Debatte über die informationelle Selbstbestimmung muss *auch und gerade* vor dem Hintergrund der zuvor geäußerten Überlegungen zu wirtschaftlichen Anreizen, unvollkommenen Märkten und nicht perfekt rationalem Individualverhalten geführt werden. Der ordnungspolitische Ansatz fragt dabei, wie man in einer Marktwirtschaft in einer im Aggregat *wohlfahrtssteigernden* Weise mit personenbezogenen Daten umgehen kann und sollte, die einen inhärenten monetären Wert haben, selbst

⁶ Sugden, R. (2014): The Opportunity Criterion: Consumer Sovereignty without the Assumption of Coherent Preferences, *American Economic Review* 94, 1014–1033.

⁷ Vgl. u.a. Acquisti, A. und J. Grossklags (2005): Privacy and Rationality in Individual Decision-Making, *IEEE Security & Privacy* 3, 26-33. Beresford, A.R., D. Kübler und S. Preibusch (2012): Unwillingness to Pay for Privacy: A Field Experiment, *Economics Letters* 117, 25-27. Marreiros, H. et al. (2016): Now that You Mention it: A Survey Experiment on Information, Salience and Online Privacy, *CESifo Working Paper* No. 5756. Steinfeld, N. (2016): "I Agree to the Terms and Conditions": (How) Do Users Read Privacy Policies Online? An Eye-Tracking Experiment, *Computers in Human Behavior* 55, 992-1000.

⁸ Vgl. z.B. Madrian, B.C. (2014): Applying Insights from Behavioral Economics to Policy Design, *Annual Review of Economics* 6, 663-688.

wenn dieser von vielen Verbrauchern bei der Internetnutzung offenbar nicht erkannt wird.⁹ Damit können Informationen zum gegenseitigen Nutzen aller Beteiligten gehandelt werden,¹⁰ was impliziert, dass die von Datenschützern angemahnte Datensparsamkeit¹¹ als eigenständiges und erstrebenswertes Ziel von Verbraucherhandeln aus einer gesamtgesellschaftlichen Sicht zu begrenzt ist. Ein Appell zur Datensparsamkeit kommt – aus ökonomischer Sicht – der Aufforderung gleich, nutzenstiftende Tauschmöglichkeiten auszuschlagen, und ignoriert den Trade-off zwischen Datenschutznotwendigkeiten einerseits und den marktlichen Anforderungen an Informationsverfügbarkeit andererseits.

Es wird im Folgenden zu klären sein, warum eine rechtlich abgesicherte Souveränität der Informationsemittenten im Hinblick auf ihre privaten Informationen derzeit nicht gewährleistet ist und ob und wie dies durch eine Klarstellung der Verfügungsrechte geändert werden kann. Weiterführend wird nach den Möglichkeiten, Chancen und Herausforderungen möglicher Regelsetzungen gefragt, die die Marktkräfte nutzen, um das gesellschaftliche Wohlfahrtsmaximum zu erreichen, ohne dabei die bestehenden Restriktionen und Limitationen durch individuelle Charakteristika der Akteure, die Eigenschaften des Gutes Information sowie die marktlichen Gegebenheiten außer Acht zu lassen. Hierbei wird an traditionelle ordnungspolitische Konzeptionen angeknüpft und insbesondere an der Problematik der Verfügungsrechte an privaten Informationen angesetzt.

2. Wohlfahrtsoptimale Informationsmärkte, Ineffizienzen und informationelle Selbstbestimmung

Informationelle Selbstbestimmung bzw. Privatheit kann ökonomisch als die Verschleierung privater Informationen vor der Nutzung durch Dritte und damit als die Summe der unverdünnten Verfügungsrechte an persönlichen Informationen verstanden werden.¹² Im Internet sind einmal offenbarte Daten nahezu nicht mehr aus der Welt zu schaffen und können von Dritten beliebig weiter verwendet werden, um damit – vornehmlich auf Seiten der Unternehmen – (Mehr-)Werte zu schaffen. Das private Verfügungsrecht an Informationen ist hier durch geteilte Eignerschaft *verdünnt* worden.

Diese Einschränkung ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Tatsache, dass Privatheit eine Resource ist, die über Informationsmärkte prinzipiell handelbar ist.¹³ Dementsprechend sind der „Markt

⁹ Vgl. u.a. Benndorf, V. und H.-T. Normann (2014): The Willingness to Sell Personal Data, *DICE Discussion Paper* No. 143. Grossklags, J. und A. Acquisti (2007): When 25 Cents is Too Much: An Experiment on Willingness-To-Sell and Willingness-To-Protect Personal Information, *WEIS 2007*.

¹⁰ Vgl. u.a. Posner, R.A. (1981): The Economics of Privacy, *American Economic Review* 71, 405-409. Varian, H.R. (1996): Economic Aspects of Personal Privacy, Technical Report, University of California, Berkeley. Calzolari, G. und A. Pavan (2006): On the Optimality of Privacy in Sequential Contracting, *Journal of Economic Theory* 130, 168-204.

¹¹ Z.B. Schaar, P. (2010): Privacy by Design, *Identity in the Information Society* 3, 267-274.

¹² Vgl. Posner, R.A. (1978): The Right of Privacy, *Georgia Law Review* 12, 393-422. Schwartz, P. (2004): Property, Privacy, and Personal Data, *Harvard Law Review* 117, 2056-2128. Damit schließt das ökonomische Verständnis von Privatheit an die klassische Definition von Westin (*Privacy and Freedom*, New York: Atheneum, 1967) an: „Privacy is the claim of individuals, groups or institutions to determine for themselves when, how, and to what extent information about them is communicated to others.“ Frühere Verständnisse von Privatheit bezogen sich stärker auf die *Freiheit*, tun und lassen zu können, was man will, bzw. auf das *physische Abwehrrecht*, „in Ruhe gelassen zu werden“ (Brandimarte, L. und A. Acquisti, 2012: The Economics of Privacy, *Oxford Handbook of the Digital Economy*, 547-571). Beide Aspekte sind jedoch für die ökonomische Analyse von geringerer Bedeutung.

¹³ Vgl. Varian (a.a.O.).

für Privatheit“ und der „Markt für private Informationen“ als zwei Seiten derselben Medaille zu verstehen. Verschleierte Daten verursachen für beide Marktseiten bestimmte Kosten (bspw. direkte Kosten der Verschlüsselungstechnologie, Opportunitätskosten in Form von entgangenen Markttransaktionen) und Nutzen (bspw. Schutz der Privatsphäre, Vertrauen in Märkte).

Im Kontext der folgenden Analyse wird auf den Markt für private Konsumentendaten abgestellt. Hier sind die Verbraucher die Informationsanbieter und die Unternehmen die Informationsnachfrager.¹⁴ Konsumentendaten können dabei als Beiprodukt auf normalen Gütermärkten (bspw. in Form von beobachtbaren Kaufgewohnheiten, Bestelladressen etc.) anfallen oder der unmittelbare Inhalt marktlicher Transaktionen sein (bspw. in Form des Weiterverkaufs von Datenbankinhalten).

2.1 Individuelle Entscheidungskalküle

Im Kern der ökonomischen Theorie stehen Entscheidungskalküle über unterschiedliche Alternativen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen. Für das Individuum ergibt sich unmittelbar ein Optimierungsproblem, das in einem ökonomischen (aber nicht zwangsläufig juristischen) Sinne den Kern der informationellen Selbstbestimmung ausmacht. Der einzelne private Informationsanbieter kann – unter optimalen Bedingungen – als Marktteilnehmer selbst bestimmen, in welchem Umfang er private Informationen auf dem Markt offenbart, für die er von den Informationsnachfragern, zumeist Unternehmen, einen nutzenstiftenden Gegenwert erhält. Dieser Gegenwert kann finanzieller Natur oder eine Dienstleistung (bspw. eine App) sein. Ein rationales, d.h. vollständig informiertes oder perfekt antizipierendes Individuum wird die Kosten und Nutzen seines Handelns sorgfältig gegeneinander abwägen und gerade die richtige Menge an Informationen offenbaren, die seinen individuellen Nutzen maximiert.¹⁵

Die Summe der individuellen Konsumentenentscheidungen stellt das *Informationsangebot* auf dem Markt für private (digitale) Konsumentendaten dar. Hinzu kommen die Entscheidungen der Marktteilnehmer aus der Unternehmenswelt, die die *Informationsnachfrage* bilden. Digitale Märkte zeichnen sich in der Regel durch einen hohen Komplexitätsgrad und eine relative Unübersichtlichkeit aus, weshalb aus ökonomischer Sicht zu klären ist, wie Nachfrager und Anbieter möglichst kostengünstig und zufriedenstellend zu Tauschabschlüssen kommen. Informationen helfen dabei, weil sie wie ein transaktionskostensenkender Schmierstoff wirken und die Grundlage für präferenzbefriedigende Konsumententscheidungen sowie optimale Produktionsentscheidungen sind.¹⁶ Für gewöhnlich stehen Informationen aber nicht zu jeder Zeit und an jedem gewünschten Ort bzw. Markt in der gewünschten Qualität und Menge zur Verfügung. Die verfügbare Daten- bzw. Informationsmenge fällt hinter die notwendige Bedarfsmenge zurück, sodass Märkte ihre Lenkungsfunktion nicht mehr effizient erfüllen können.¹⁷

¹⁴ Wir abstrahieren davon, dass Verbraucher als Nachfrager für Informationen über das Konsumverhalten anderer Verbraucher (bspw. auf Restaurantbewertungsplattformen wie Yelp) auftreten können. Verbraucher stellen hierbei Informationen ohne kommerzielle Interessen anderen Nutzern zur Verfügung, so dass kein Markt im herkömmlichen Sinne entsteht.

¹⁵ Vgl. Stigler, G.J. (1980): An Introduction to Privacy in Economics and Politics, *Journal of Legal Studies* 9, 623-644.

¹⁶ Vgl. Haucap, J. (2015): Ordnungspolitik und Kartellrecht im Zeitalter der Digitalisierung, *DICE Ordnungspolitische Perspektiven* Nr. 77, Düsseldorf.

¹⁷ Vgl. Posner (1981, a. a. O.).

Die Ursachen können auf unterschiedlichen Ebenen des Konsumentenverhaltens verortet werden. Einerseits können die Verbraucher in systematischer Weise von einem strikten Rationalverhalten abweichen. Dies wäre bspw. dann der Fall, wenn sie durch Produktmarketing zu Spontankäufen verleitet werden, die später Reuegefühle auslösen,¹⁸ oder wenn ihre kognitiven Fähigkeiten nicht ausreichen, um die Konsequenzen ihrer Kaufhandlung sorgfältig genug abzuwägen.¹⁹ So wird von der verhaltensökonomischen Literatur angezweifelt, dass Verbraucher in der Lage seien, die langfristigen Folgen einer Informationsoffenbarung korrekt abzuschätzen und daher mehr Informationen preisgeben, als es für sie günstig wäre.²⁰

Andererseits kann eine Nichtoffenbarung von privaten Verbraucherdaten eine sehr rationale Reaktion auf eine Verdünnung von Verfügungsrechten sein, wenn aus Sicht des Verbrauchers die Kosten (bspw. monetäre Kosten, wie Preisdiskriminierung oder Kreditdatenmissbrauch, oder nicht-monetäre Kosten, etwa Stigmatisierung oder psychisches Unbehagen) den Nutzen der Datenabgabe übersteigen.²¹ Dies gilt vor allem dann, wenn opportunistisches Verhalten der anderen Marktseite vermutet wird.²² Die informationsnachfragenden Unternehmen könnten die Daten zum (finanziellen) Schaden des Individuums benutzen und sich die möglichen Erträge daraus allein aneignen, was eine Umverteilung von Informationsrenten von den Konsumenten zu den Unternehmen bedeuten würde. Dies kann soweit führen, dass die Informationsanbieter die De-facto-Verfügungsrechte an privaten, selbst intimen Daten verlieren.²³ Weil ihr persönlicher Anteil am Kooperationsgewinn aus dem gegenseitigen Informationsgeschäft gering bis nicht existent ist bzw. Sorgen vor einer unkontrollierten Weitergabe ihrer Daten an Dritte bestehen,^{24,25} werden ausreichend kompetente, aber risikoaverse Informationsanbieter auf Markttransaktionen verzichten. Datensparsamkeit wäre in einem solchen Falle selbst gewählt und das beobachtbare Ergebnis eines ineffizienten Marktprozesses, bei dem die Verfügungsrechte an privaten Informationen nicht gesichert und durchsetzbar sind.

Die alleinige Beobachtung, dass die verfügbare Konsumentendatenmenge hinter der notwendigen Bedarfsmenge zurückbleibt, ist nur eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung für einen staatlichen Eingriff in das Marktgeschehen. Potenziell kann jedes Informationsproblem eines Marktes

¹⁸ Oliver, R.L. (2014): *Satisfaction: A Behavioral Perspective on the Consumer*, London und New York: Routledge.

¹⁹ Thaler, R.H. und Sunstein, C.R. (2008): *Nudge – Improving Decisions about Health, Wealth, and Happiness*, New Haven: Yale University Press.

²⁰ Vgl. Taylor, C. R. (2004): Consumer Privacy and the Market for Customer Information, *RAND Journal of Economics* 35, 631-650.

²¹ Experimentelle Studien deuten darauf hin, dass die Kosten-Nutzen-Abwägung eher zugunsten der Datenfreigabe ausfällt, sobald materielle Vorteile durch die Weitergabe ihrer Daten entstehen. Vgl. u.a. Benndorf und Normann (a.a.O.) oder Beresford et al. (a.a.O.).

²² Vgl. Acquisti, A. and Taylor, C.R. (im Druck): The Economics of Privacy, *Journal of Economic Literature*.

²³ Das "Tracken" des Surfverhaltens von Internetnutzern durch Cookies (teilweise ohne das Wissen oder die Zustimmung der Verbraucher) kann Unternehmen bspw. Daten über sexuelle Vorlieben der Nutzer verschaffen.

²⁴ Vgl. Acquisti, A. (2010): The Economics of Personal Data and the Economics of Privacy, Background Paper for the Joint WPISP-WPIE Roundtable, *The Economics of Personal Data and Privacy: 30 Years after the OECD Privacy Guidelines*, OECD.

²⁵ Dies führt u.a. dazu, dass viele Nutzer, die anfänglich große Sympathien für soziale Netzwerke und Instant-Messaging-Dienste wie *Facebook* oder *WhatsApp* gezeigt haben, ihre Nutzerkonten deaktivieren und auf andere verschlüsselte Dienste zurückgreifen.

auch durch einen funktionsfähigen privaten Informationsmarkt gelöst werden kann. Nicht immer allerdings ist es möglich, einen solchen Markt zu etablieren. Umgekehrt führt ein zu beobachtendes systematisches Ignorieren von gebotener Datensparsamkeit unmittelbar zu der Frage, inwieweit die Verbraucher einen staatlichen Schutz benötigen, um ihre Verfügungsrechte wahrnehmen zu können.²⁶

Die (experimentelle) Beobachtung des *Privacy-Paradoxons*²⁷ unterstützt eine solche Forderung. Werden Verbraucher auf Privatheit und informationelle Selbstbestimmung angesprochen, äußern sie eine starke Präferenz für den Schutz ihrer persönlichen Daten. Diese „expressiven“ Präferenzen übertragen sich jedoch kaum bis gar nicht in aktives Handeln. Eine Politik der reinen Verbrauchererziehung (etwa in Richtung Datensparsamkeit) erscheint aus ökonomischer Sicht kaum angebracht, da sie die schon vorhandene Unsicherheit der Verbraucher nur vergrößert, aber keine institutionellen Rahmenbedingungen schafft, die mehr Datensicherheit bieten. Ein institutionalisiertes Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann dann, wenn es sinnvoll gestaltet ist, umso mehr eine staatliche Regelsetzung darstellen, die hilft, Marktversagen zu überwinden und die Allokation von Gütern und Informationen zu verbessern.

2.2 Produkteigenschaften und Marktstrukturen

Die Ordnungsökonomik misst dem Problem der Machtkonzentration große Bedeutung bei. Digitale Informationsmärkte zeichnen sich durch Netzwerkeffekte aus. Je mehr Anbieter und Nachfrager auf einem Informationsmarkt zusammentreffen, desto effektiver ist der Matchingprozess und desto höher der generierbare Nutzen jedes Einzelnen, aber auch des Aggregats der Marktteilnehmer.²⁸ Die Netzwerkeffekte wirken hierbei in Richtung einer Art natürlichen Monopols für die jeweiligen Marktplattformen, denn ein Ausweichen auf konkurrierende kleinere Plattformen ist aus individueller Sicht wenig attraktiv. Verbraucher werden ihre Daten an diejenigen Informationsnachfrager verkaufen, die ihnen am meisten bieten, sei es in Form direkter Preisnachlässe oder in Form des größten Angebots.²⁹ Während die Konzentration auf eine Plattform einerseits durch die Netzwerkeffekte nutzensteigernd wirkt, birgt sie andererseits die Gefahr der Bildung eines Machtmonopols, bei dem die Nutzer ausgebeutet werden. Eine solche Entwicklung wäre wohlfahrtssenkend, was erklären kann, warum die Wettbewerbsaufsicht – ordnungspolitisch sinnvoll – immer wieder gegen Anbieter wie Facebook oder Amazon vorgeht.

Auch traditionelle Fälle des Marktversagens wie externe Effekte und öffentliche Güter werden in der Ordnungsökonomik thematisiert. Die Offenbarung privater Informationen führt zu deren sofortiger Verfügbarkeit für jeden beliebigen Informationsnachfrager. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob er für die Information zuvor gezahlt hat oder nicht. Ist die offenbarte Information werthaltig, so kann sie direkt in der Verwertungskette weiterverwendet werden und auf diesem Wege zu Nutzensteigerungen

²⁶ Da der monetäre Wert von Informationen mit deren Persönlichkeitsgehalt steigt, werden ärmeren Haushalten starke Anreize gesetzt, gerade die sensibelsten Daten zu monetarisieren. Ärmere Verbraucher machen sich damit angreifbarer als besser situierte Verbraucher. Vgl. Jentsch, N. (2015): State-of-the-Art of the Economics of Cyber-Security and Privacy, *IPACSO - Innovation Framework for ICT Security Deliverable 4.1*.

²⁷ Vgl. Marreiros, H., M. Tonin, M. Vlassopoulos und M.C. Schraefel (2016): "Now that you mention it": A Survey Experiment on Information, Salience and Online Privacy, *CESifo Working Paper No. 5756*.

²⁸ Vgl. Haucap, J. (a.a.O.).

²⁹ Vgl. Jentsch, N. (a.a.O.).

oder Gewinnen führen. Bei dieser positiven Externalität fallen private und soziale Nutzen der Datenoffenbarung auseinander. Der Informationsanbieter wägt *private* Kosten (durch die Freigabe der Informationen) und *private* Nutzen (bspw. einer App) gegeneinander ab und wählt die individuell optimale Aufgabe von Privatheit. Er ignoriert die weitergehenden *sozialen* Nutzen seines Handelns, weil diese für ihn weder Nutzen- noch Budgetwirkung haben. Die sozialen Nutzen übersteigen die privaten und das Wohlfahrtsmaximum wird verfehlt, weil das individuelle Informationsangebot ineffizient niedrig ist.

Dieser Effekt wird durch die Nichtausschließbarkeit Dritter von der Nutzung der Informationen, einer wesentlichen Eigenschaft öffentlicher Güter,³⁰ noch verschärft. Zum einen haben Informationsanbieter einen strategischen Anreiz, ihre wahren Präferenzen durch ein angepasstes Nutzerverhalten im Internet zu verschleiern. In der Hoffnung, dass andere Nutzer ihren Wunsch nach bspw. öffentlichen Gütern stärker ausdrücken (und ggf. zur Zahlung herangezogen werden), können sie sich zurückhalten, um als Trittbrettfahrer von den Beiträgen anderer zu profitieren. Zum anderen (und ökonomisch relevanter) wird auf den Erwerb von Informationen verzichtet, um abzuwarten, ob nicht andere Nutzer die Informationen kaufen und dann veröffentlichen.³¹ Wegen fehlender Zahlungsbereitschaften und damit Marktnachfrage kommt es zu einer Unterbereitstellung des Gutes Information.

Angesichts der Tatsache, dass die Verfügungsrechte de facto bei den informationsnachfragenden Unternehmen liegen, könnten sie diesen im Prinzip auch formal zugeordnet werden. Die Verbraucher müssten, wenn sie die Nutzung ihrer Daten verhindern wollen, die Nichtweitergabe ihrer Daten von den Inhabern der Verfügungsrechte erkaufen. Sollte ein solcher Markt besser funktionieren als der bestehende Markt für private Informationen, würde die Änderung der Zuordnung der Verfügungsrechte nach Coase die Wohlfahrt erhöhen. Verschiedene Argumente sprechen allerdings gegen einen solchen Ansatz. Erstens dürfte eine solche Verfügungsrechteänderung weder politisch noch juristisch durchsetzbar sein. Zweitens können auch die neuen Verfügungsrechteinhaber die Vertraulichkeit der Daten nicht garantieren.³² Drittens kann sich die wohlfahrtserhöhende Wirkung nur bei bereits offenbaren Daten entfalten, während davon ausgegangen werden muss, dass zukünftige Nutzer sich wiederum bewusst datensparsam verhalten werden. Und viertens deutet die experimentelle Literatur an, dass eine Anfangsverteilung von Verfügungsrechten, wie sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, sehr wohl alloкатive Wirkungen zugunsten der Rechteinhaber entfalten.³³

3. Ordnungspolitik auf Informationsmärkten und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

³⁰ Die Nichtausschließbarkeit ist im Vergleich zur Nichtrivalität das in diesem Kontext relevantere Charakteristikum. Ein öffentliches Gut, das überwiegend die Eigenschaft der Nichtausschließbarkeit aufweist, aber rival in der Konsumnutzung ist, wird als Clubgut bezeichnet.

³¹ Ein typisches Beispiel sind Testergebnisse aus Verbraucherzeitschriften, die nicht käuflich erworben, sondern „gegoogelt“ werden.

³² Der Streit zwischen Apple und dem FBI über die Entschlüsselung des Mobiltelefons des Terrorattentäters von San Bernadino ist in diesem Zusammenhang aufschlussreich. Apple hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Sicherheit von privaten Daten auf ihren Mobilgeräten zum Markenkern ihres Unternehmens gehört, weshalb eine Kooperation mit dem FBI nicht möglich wäre. Das FBI musste die Daten deshalb selber entschlüsseln, was auch gelang, zugleich aber auch das Privatheitsversprechen von Apple entwertet hat.

³³ Vgl. u.a. Hanemann, W.M. (1991): Willingness to Pay and Willingness to Accept: How Much Can They Differ? *American Economic Review* 81, 635-647.

Der vorherige Abschnitt hat umfassend die Strukturen von (Online-)Märkten für personenbezogene Informationen aufgezeigt und dabei auf die Probleme hingewiesen, durch die die Funktionsfähigkeit und Effizienz dieser Märkte eingeschränkt werden. Der ordnungspolitische Ansatz argumentiert, dass wünschenswerte Marktergebnisse (d.h. eine effiziente Allokation und ggf. wünschenswerte Verteilung) von geeigneten Rahmenseetzungen für die betroffenen Märkte abhängen. Wie bereits beschrieben, ist die Vorstellung, beobachtbares Marktversagen mit einem simplen staatlichen Eingriff zu beseitigen, vorschnell. Die tieferliegende Problematik der Informationsmärkte der Internet- und Smartphone-Ära liegt gerade in der noch unvollständigen Ausgestaltung von Eigentums- und Verfügungsrechten sowie der fehlenden Durchsetzbarkeit von Verfügungsrechten.³⁴ Bevor ein Eingriff in die Marktprozesse erwogen wird, ist zu überprüfen, ob und wie verbesserte Ordnungsregeln die Defizite eines unregulierten Marktprozesses beseitigen oder zumindest einhegen können. Neue Regelsetzungen sind vor allem dann erstrebenswert, wenn sie den Marktmechanismus und den Wettbewerb stärken.

Während in der momentanen Diskussion um die Gestaltung der Märkte für personenbezogene Informationen der Datenschutzgedanke vor allem in einem rechtlichen und technologischen Sinne dominiert, betrachtet der ordnungsökonomische Ansatz schwerpunktmäßig die Regelsetzungen bei den Eigentums- und Verfügungsrechten und die Durchsetzung dieser Rechte. Während das Recht auf informationelle Selbstbestimmung das Verfügungsrecht über private Daten dem Grundsatz nach sichert, ist dessen Durchsetzbarkeit nicht ausreichend gegeben. Damit stellt sich die Frage, wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Verfügungsrecht über die eigenen Daten abgesichert werden kann.

3.1 Nachhaltige und abgesicherte Vermarktlichung von privaten Informationen

Private Güter, die auf Märkten gehandelt werden, zeichnen sich dadurch aus, dass zum einen eine Nutzung durch Dritte ausgeschlossen bzw. eine solche Nutzung gegen Entgelt ermöglicht werden kann und zum anderen eine gemeinsame Nutzung ausgeschlossen ist, so dass ein Wettbewerb um die Güter (und damit ein Markt) entsteht. Für das Gut Information gelten diese Charakteristika nur eingeschränkt (siehe Abschnitt 2). Um dennoch die positiven Wirkungen des Wettbewerbs auf die Wohlfahrt realisieren zu können, müssen private Informationen durch sinnvolle Regelsetzungen vermarktlicht werden. Hierbei gilt es, das Gut Information so abzugrenzen, dass es handelbar wird, und zugleich die Verfügungsrechte möglichst eindeutig zu definieren. Dabei kann der Grundsatz der Einheit von *Haftung und Kontrolle* herangezogen werden, der besagt, dass derjenige, der für eine Handlung oder – in diesem Falle Information – allein haftet, auch die alleinige Kontrolle im Sinne des alleinigen Verfügungsrechts über diese Information haben muss, um optimale Verhaltensanreize zu setzen. Naturgemäß stehen dem verantwortlichen Individuum im Umkehrschluss auch allein die Erträge der Nutzung der Information zu.

Der Grundsatz von Haftung und Kontrolle ist in den Grundordnungen von Ländern wie Deutschland in der Regel fest verankert, allerdings für den Fall der Informationsnutzung noch nicht hinreichend konkretisiert. Drei zentrale Aspekte müssen hierbei berücksichtigt werden. Erstens muss das entsprechende Recht, etwa das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, auf einer Rechtsebene verankert sein, die der inhaltlichen Bedeutung der Daten entspricht. Dies kann bspw. in der Verfassung oder

³⁴ Nimmt man an, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein Verfügungsrecht über die eigenen Daten darstellt, so wird die Problematik der Nichtdurchsetzbarkeit besonders offensichtlich.

durch höchstrichterliche Entscheidungen geschehen. Zweitens müssen die Eigentumsrechte des Einzelnen klar dokumentiert sein, was im Fall von personenbezogenen Daten nicht trivial ist, aber für das Verhindern einer Verdünnung von Verfügungsrechten essentiell ist. Drittens muss ein (ggf. informelles) Grundverständnis darüber herrschen, wie der Gesetzgeber und/oder die Gerichtsbarkeit in einem unspezifizierten Einzelfall das Verfügungsrecht allozieren sollte (bspw. nach dem Grundsatz der Effizienz im Sinne einer Gesamtschadensminimierung).

Eine zentrale Maßgabe für die Vermarktlichung von Informationen stellt die Transparenz dar.³⁵ Das zu handelnde Gut muss in seinem Umfang und Verwendungszweck klar definiert sein. Erst auf dieser Basis kann es gelingen, den monetären Gegenwert der Informationen und damit die Stärke der ökonomischen Anreize zu bestimmen.³⁶ Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung müssen daher für die sich aus den Verfügungsrechten ergebenden Haftungsfragen wirksame Anreize zur Sicherung und Durchsetzung der Rechte schaffen, wobei gerade das Durchsetzungsproblem seit Jahren die eigentliche Herausforderung darstellt. In jüngster Zeit scheint sich die Rechtsprechung dieser Frage verstärkt anzunähern, während der Gesetzgeber weiterhin zögerlich wirkt. Sofern die Durchsetzung der Verfügungsrechte nicht über die Stärkung der Marktinstitutionen gelingt, was nur in eingeschränktem Maße möglich sein wird (siehe Abschnitt 3.2), ist das Strafmaß bei der Missachtung der Rechte der stärkste Anreize für wirtschaftliche Akteure, die Rechte aus eigenem Interesse einzuhalten. Ein ausreichend scharfer Strafraum (bei hoher Aufdeckungswahrscheinlichkeit und gerichtlicher Durchsetzung), der wirtschaftlich spürbar ist, und eine Verankerung der Beweislast auf der Seite der informationsnachfragenden Unternehmen verändern deren Kosten-Nutzen-Kalkül zugunsten der Einhaltung der Verfügungsrechte der Verbraucher.

Ein solcher Ansatz wirkt naturgemäß nur indirekt in Richtung der Einhaltung und Durchsetzung der Verfügungsrechte an privaten Informationen. Ein Missbrauch kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch wird er unwahrscheinlicher und kann in der längeren Frist einer Normbildung im Bereich der grundsätzlichen Akzeptanz von Privatheit auf beiden Marktseiten führen. Dabei hilft auch die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die zu einer deutlichen Stärkung der Rechte der Informationseigner geführt hat. Trotz aller weiterhin offenen Fragen unterstützt sie das Verfügungsrecht an privaten Informationen durch eine verbesserte Sanktionierbarkeit von Missbräuchen, so dass sich das Kosten-Nutzen-Kalkül der Unternehmen in Richtung des Datenschutzes verschiebt. So wurde das *Recht auf Vergessenwerden* ebenso gestärkt³⁷ wie die unkontrollierte Übermittlung von Daten im Safe-Harbor-Abkommen erschwert.³⁸

Fast noch wichtiger als diese konkreten Entscheidungen ist das Signal des EuGH, dass Datenschutzfragen durchaus im Sinne der Informationseigner behandelt werden. Dies bewirkt, dass sich das Kosten-

³⁵ Für eine ähnlich gelagerte juristische Interpretation der Kriterien Transparenz, Schadensminimierung und Haftung, vgl. Orrù, E. (2013): Report on Methodology and Criteria for Incorporating Perception Issues in the Design Phase of New Surveillance Systems, *SURVEILLE Deliverable 3.6* (URL: <http://surveillance.eui.eu/research/publications>).

³⁶ Transparenz hat allerdings nicht per se einen wohlfahrtserhöhenden Wert. Solange Informationen nicht zum Schaden des Eigentümers der Rechte, also typischerweise des privaten Nutzers, eingesetzt werden, kann Effizienz auch in einer intransparenten Umwelt erreicht werden.

³⁷ Europäischer Gerichtshof (2014): *Pressemitteilung Nr. 70/14 zum Urteil in der Rechtssache C-131/12*, 13.04.2014 (URL: <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-05/cp140070de.pdf>).

³⁸ Europäischer Gerichtshof (2015): *Pressemitteilung Nr. 117/15 zum Urteil in der Rechtssache C-362/14*, 06.10.2015 (URL: <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-10/cp150117de.pdf>).

Nutzen-Kalkül der informationsnachfragenden Unternehmen verschiebt, weil sich die Kosten der Informationsnutzung im Erwartungswert erhöhen. Es steigt die Wahrscheinlichkeit von Klagen ebenso wie die Chance, dass ein anhängiger Prozess verloren wird. Darüber hinaus wirkt die Präjudiz der EuGH-Rechtsprechung auf die nationale Ebene zurück und stärkt die Normbildung im Bereich des Privatheitsverständnisses. Damit wird ein generelles Handlungsparadigma geschaffen, um auch bei unklaren bzw. nicht durch die Gesetzgebung abgedeckten Privatheitskonflikten eine eindeutige Zuordnung der Verfügungsrechte vornehmen zu können. Die Tatsache, dass diese Ausdifferenzierung des Rechts- und Ordnungsrahmens bisher nicht weiter vorangeschritten ist, hängt stark mit der relativen Neuigkeit der digitalen Informationsmärkte und deren globalen Zuschnitt zusammen. Über die Zeit wird sich die Rechtsprechung zumindest in Europa vereinheitlichen und ausdehnen. In welche Richtung sie sich entwickeln wird, kann durch frühzeitige politische Rahmensetzungen beeinflusst werden. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das jetzt in Frage gestellt wird, später umso schwerer einen verbindlichen Rechtscharakter bekommen und zur Norm werden kann.

3.2 Stärkung von Marktinstitutionen

Der zweite ordnungsökonomische Ansatzpunkt für die privaten Informationsmärkte bezieht sich auf die Verbesserung und Stärkung der Marktinstitutionen. Ihm unterliegt die Vorstellung, dass nur Märkte mit einem hinreichend großen Wettbewerbspotenzial ihre allokativen Lenkungswirkung in einer effizienten Weise ausfüllen können. Ein funktionierender Marktmechanismus setzt voraus, dass die Marktmacht einzelner Akteure gering gehalten wird. Ein scharfes Wettbewerbsrecht ist daher notwendig, um das Entstehen von Marktkonzentrationen im Internet zu kontrollieren und ggf. zu verhindern. Entscheidend ist dabei zu beachten, dass Marktprozesse dynamischer Natur sind. Der Erfolg eines einzelnen Großunternehmens kann die Folge einer überlegenen Innovation sein, die für sich genommen erstrebenswert ist, um die Gesamtwohlfahrt zu maximieren. Die Marktmacht eines Unternehmens endet oftmals mit der nächsten Innovation eines Konkurrenten. Aus diesem Grund sollte die Wettbewerbsordnung vor allem die Offenheit und den Zugang der Online-Märkte für neue Konkurrenten und Innovationen stärken. Erst wenn dies nicht mehr uneingeschränkt ermöglicht werden kann, werden einzelfallspezifische Regulierungsmaßnahmen nötig.³⁹

Doch auch im Zusammenspiel von Informationsangebot und -nachfrage lässt sich der Marktmechanismus stärken. Hierbei kommt es weitaus öfter als vielfach vermutet zu rein marktlichen Lösungen, bei denen der Staat lediglich die Lösungsmöglichkeiten durch entsprechende Rahmenbedingungen absichert. Der Ordnungsrahmen hilft in diesem Fall, die Marktinstitutionen in Richtung allokativer Effizienz zu leiten. Ein solcher Ansatz besteht u.a. im Fall von asymmetrischer Information zwischen Anbietern und Nachfragern. So kommt es durch die Unkenntnis der Qualität oder Zuverlässigkeit der jeweils anderen Marktseite regelmäßig zur Entstehung *vorvertraglicher Transaktionskosten*. Diese können jedoch durch rationales Verhalten der Marktakteure selbst reduziert werden. Werden bspw. glaubwürdige Vertrauenssignale *ex ante* ausgesendet (Signalling), so werden die Kontrollkosten der anderen

³⁹ Aktuell untersucht das Bundeskartellamt, ob *Facebook* seine marktbeherrschende Stellung auf den Informationsmärkten missbraucht.

Marktseite reduziert (verringerte Notwendigkeit des Screenings). Es kommt *ex post* zu weniger Vertragsstreitigkeiten und moralisches Risiko nach Vertragsabschluss wird abgeschwächt.⁴⁰ Es lohnt sich für keine Seite vom Vertragsinhalt abzuweichen, da Reputationsverluste drohen und zukünftige Geschäfte verhindert werden. Der Staat unterstützt dies mit der Absicherung der Glaubwürdigkeit von Marktsignalen und Kontrollprozessen durch Regeln. Umgekehrt gilt, dass je geringer die Bereitschaft ist, wegen des Fehlens solcher Regeln Informationen zu offenbaren, desto höher sind die Transaktionskosten und desto weniger Wohlfahrt wird auf dem Markt erzielt.

Des Weiteren wird durch eine verbesserte Bereitstellung von Informationen (bspw. in Vergleichsportalen) der Wettbewerb innerhalb der beiden Marktseiten intensiviert, weil sich die Beweglichkeit der Akteure auf dem Markt erhöht. Diese werden dadurch angereizt, wahre Informationen über sich preiszugeben. Hierdurch wird eine positive Korrelation zwischen Marktsignal und Produkt- bzw. Akteursqualität gewährleistet, sodass Informationen glaubwürdiger werden. Falsche Marktsignale (d.h. Informationen, die von der tatsächlichen Produktqualität abweichen) werden bestraft, indem die Akteure zu anderen Vertragspartnern abwandern. Die hohe Beweglichkeit der Akteure auf den Märkten führt folglich dazu, dass die Vorteile durch eine erhöhte Reputation im Vergleich zu den Anreizen, sich opportunistisch zu verhalten, gestärkt werden. Die Akteure werden seltener den kurzfristigen Gewinn durch Vertragsbruch und Missbrauch von Qualitätssignalen wählen, weil sie langfristige Reputationsverluste befürchten, die zu geringeren Gewinnen durch eine geringere Anzahl von Wiederholungskäufen führen. Der Markt für personenbezogene Daten kann sich unter diesen Umständen vergrößern, was erneut positive Wohlfahrtswirkungen zur Folge hätte. Eine solche Entwicklung kann aus einem privaten Gewinninteresse entstehen, jedoch ist eine unterstützende Rahmensetzung vonseiten des Staates dabei hilfreich (etwa durch die rechtliche Zulassung von vergleichenden Verbrauchertests).⁴¹

4. Abschließende Bemerkungen

In Zeiten zunehmender Digitalisierung werden wichtige volkswirtschaftliche Ressourcen verschwendet, wenn man an einem zu eng verstandenen Privatheits- bzw. Freiheitsbegriff festhält und immer höhere Abwehrmauern um das „private Individuum“ baut. Absolute Abwehrrechte – sowohl gegen staatliche Willkür bei der Datenerhebung als auch gegen unternehmerische Zweckentfremdung bei der Datenverwendung – sollten zwar weiterhin der normative Anspruch sein. Jedoch sollte man den Verbrauchern auch nicht verheimlichen, dass sie über enorme Assets in Form ihrer persönlichen Daten verfügen, welche sie auf abgesicherten Informationsmärkten selbstbewusst, offensiv und vor allem gewinnbringend veräußern können.

In einem liberalen Sinne ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht nur das Recht auf Privatheit der eigenen Daten, sondern auch das Recht, mit eben diesen Daten tun und lassen zu können, was man will. Die Handelbarkeit der Daten wird aus ordnungsökonomischer Sicht wiederum

⁴⁰ Multiseller/Multibuyer-Plattformen wie *Amazon* oder *Ebay* haben sich vor allem deshalb durchsetzen können, weil hier beide Marktseiten zentrale Informationen über sich als Vertrauenssignale preisgeben. *Ebay* nutzt hierfür ein einsehbares Bewertungsschema, das zum Reputationsaufbau genutzt werden kann. Bei *Amazon* sind es die Produktbewertung auf der Angebotsseite und die eigene Kaufhistorie auf der Seite der Nachfrager, die zu passgenauen Produktempfehlungen führen.

⁴¹ Bspw. wurden vergleichende Warentests in Deutschland im Jahr 1960 in einem Musterprozess vor dem OLG Stuttgart für zulässig erklärt und führten wenige Jahre danach zur Einrichtung der Stiftung Warentest. Die Wirkung dieser Entwicklung für den Wettbewerb auf den Märkten für Verbrauchsgüter kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

durch garantierte, unverdünnte und sanktionierbare Verfügungsrechte gewährleistet. Dem Eigentümer des Verfügungsrechts muss durch entsprechende institutionelle Rahmensetzung die Möglichkeit gegeben werden, seine Rechte wahrzunehmen und deren Weitergabe zu kontrollieren bzw. dafür angemessen entlohnt zu werden. Die Grundsätze des Schutzes des geistigen Eigentums können hierbei als Grundlage dienen.

Vor dem Hintergrund der Überlegungen dieses Kapitels kann es daher nicht darum gehen, blind in den Reigen nach immer mehr Datensparsamkeit einzustimmen, sondern dafür zu sorgen, dass sich die Marktteilnehmer darauf verlassen können, dass Vertrauliches nicht ohne Zustimmung und Wissen zu kommerziellen oder kriminellen Zwecken weiterverwendet wird. Eine Ökonomie, in der man Angst haben muss, dass die freiwillige Weitergabe privater Informationen zu einem späteren Zeitpunkt einen finanziellen oder anderen Schaden mit sich bringt, schafft ein Klima des Misstrauens. Potentiell vorteilhafte Transaktionen werden im Keime erstickt und individuelle ebenso wie gesamtwirtschaftliche Wohlfahrtsgewinne verschenkt. Der ordnungsökonomische Ansatz einer Stärkung und sanktionierten Absicherung von Verfügungsrechten an privaten Daten trägt zu einer Verminderung dieser Ängste bei und befördert die effizienzerhöhende Normbildung im Bereich der grundsätzlichen Akzeptanz von Privatheit auf beiden Marktseiten.

Aktuelle Diskussionsbeiträge / Recent discussion papers

2016-02	Malte Dold, Tim Krieger	Informationelle Selbstbestimmung aus ordnungsökonomischer Sicht
2016-01	Wilfried-Guth-Stiftungsprofessur	Jahresbericht 2015
2015-09	Tim Krieger, Daniel Meierrieks	Political Capitalism: The Interaction between Income Inequality, Economic Freedom and Democracy
2015-08	Tim Krieger, Martin Leroch	The Political Economy of Land Grabbing [To appear in: <i>Homo Oeconomicus</i> .]
2015-07	Malte Dold	Condorcet's Jury Theorem as a Rational Justification of Soft Paternalistic Consumer Policies [To appear in: Mathis, K. (ed.): <i>Nudging – Theory and Applications, Economic Analysis of Law in European Legal Scholarship</i> , Vol. 3, Springer, Heidelberg etc.]
2015-06	Tim Krieger	Any Solution in Sight to Europe's Crisis? Some General Thoughts from a Conflict Theoretical Perspective [Published in: Krieger, T., Neumärker, B., Panke, D. (eds.): <i>Europe's Crisis – The Conflict-Theoretical Perspective</i> . Nomos, Baden-Baden, 2016, pp. 27-33.]
2015-05	Tim Krieger, Laura Renner, Jens Ruhose	Genetic Distance and International Migrant Selection
2015-04	Tim Krieger, Daniel Meierrieks	Does Income Inequality Lead to Terrorism? Evidence from the Post-9/11 Era
2015-03	Rainer Neske	Ordnungspolitik für Banken – Chancen und Herausforderungen für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
2015-02	Yorck Diergarten, Tim Krieger	A Note on Large-Scale Land Acquisitions, Commitment Problems and International Law [Published in: <i>Law and Development Review</i> 8(1), 2015, pp. 217-233.]
2015-01	Wilfried-Guth-Stiftungsprofessur	Jahresbericht 2014
2014-04	Carsten Hänisch, Jonas Klos	A Decomposition Analysis of the German Gender Pension Gap
2014-03	Tim Krieger, Daniel Meierrieks	How to Deal with International Terrorism [Forthcoming in: Eger, T., S. Oeter, and S. Voigt (eds.): <i>International Law and the Rule of Law under Extreme Conditions</i> . Mohr Siebeck, Tübingen.]
2014-02	Matthias Bujko, Christian Fischer, Tim Krieger, Daniel Meierrieks	How Institutions Shape Land Deals: The Role of Corruption [To appear in: <i>Homo Oeconomicus</i> .]
2014-01	Martin Murtfeld	Gedanken zu „Europa“